

## Elia Angelo Corsini

### *Der Umgang mit Flüchtlingen zwischen Moral, Religion und Recht: zu den Reden des Ilioneus in Aen. 1, 539-43 und 7, 228-30\**

#### **Abstract**

Le scene di rifiuto e accoglienza dei migranti nell'*Eneide* virgiliana offrono molti spunti di riflessione morale, sacrale e giuridica. Il contributo si concentra su due casi di studio: da un lato, l'episodio in cui Ilioneo critica il comportamento dei Cartaginesi, colpevoli di aver negato ai naufraghi troiani l'accesso alla costa nordafricana (*Aen.* 1, 539-43); dall'altro il discorso con cui Ilioneo chiede a Latino una terra in cui i Troiani possano fondare una nuova patria (*Aen.* 7, 228-30). Il confronto tra questi due episodi – anche alla luce dei commenti di Servio e T. Claudio Donato – mostra il complesso equilibrio tra morale, religione e diritto che caratterizza il rapporto con lo straniero nell'*Eneide*.

The scenes of rejection and acceptance of migrants in Vergil's *Aeneid* offer several moral, religious, and legal insights. This paper focuses on two case studies: first, the episode in which Ilioneus criticises the Carthaginians for denying the shipwrecked Trojans access to the coast of North Africa (*Aen.* 1, 539-43); second, Ilioneus' request to Latinus for a land where the Trojans can establish a new homeland (*Aen.* 7, 228-30). A comparison between these two episodes – also in the light of the commentaries of Servius and T. Claudius Donatus – reveals the intricate and delicate balance between morality, religion, and law that governs the interactions with foreigners in the *Aeneid*.

Elia Angelo Corsini  
Univ. Cattolica, Milano  
eliaangelo.corsini@unicatt.it

#### **1. Einleitung**

Die *Aeneis* ist bekanntlich eine Reise- und Migrationsgeschichte: Die Trojaner sind Flüchtlinge, die nach einer neuen Heimat suchen, nachdem ihre Stadt durch einen Krieg zerstört wurde. Vergils Gedicht bietet daher zahlreiche Anhaltspunkte für eine sehr aktuelle Lektüre, die die Sensibilität der heutigen Gesellschaft in Europa, aber auch weltweit anspricht. Die Analyse der Aufnahme- und Ablehnungsszenen des Fremden in der *Aeneis* ist daher ein breiter Forschungsbereich, der von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus mehreren Perspektiven schon betrachtet wurde<sup>1</sup>.

Auf einen spezifischen Aspekt dieses reichen Themas möchte ich mich in diesem Beitrag konzentrieren, nämlich auf die moralischen, sakralen und rechtlichen Implikationen des Umgangs mit Flüchtlingen in der *Aeneis*, wie sie sich aus zwei bestimmten und miteinander verbundenen Abschnitten ergeben. Es handelt sich einerseits um die Abweisung der

---

\* Ich danke den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die sowohl während der Tagung in der Villa Vigoni als auch in den folgenden Redaktionsphasen zur Verbesserung meiner Arbeit beigetragen haben. Ein besonderer Dank geht an Prof. Dr. Stefan Freund (Bergische Universität Wuppertal), Prof. Dr. Michele Cutino (Université de Strasbourg) und Prof. Dr. Francesca Galgano (Università degli Studi di Napoli Federico II).

<sup>1</sup> Die Literatur zur Migration und Gastfreundschaft in Vergils *Aeneis* ist umfangreich und betrachtet diese Themen aus unterschiedlichen Perspektiven. Für eine literarische bzw. thematische Untersuchung vgl. u.a. SUERBAUM (2016) und (2018), FUCECCHI (2018), GUIDORIZZI (2020) und SCHMUDE (2021); juristische Elemente der Gastfreundschaft in der *Aeneis* unterstreicht z.B. DOPICO CAÍNZOS (2016); einen Blick auf die Verwendung der *Aeneis* in der Didaktik bietet FREUND (2017); für eine anthropologische Analyse vgl. BETTINI (2019); für einen aktualisierenden Gesichtspunkt vgl. u.a. GAY (2022).

trojanischen Schiffbrüchigen an den karthagischen Küsten, wie sie von Ilioneus in *Aen.* 1, 539-43 erzählt wird. Andererseits ist die Bitte des Ilioneus um ein Landstück in Latium für die Trojaner im siebten *Aeneis*-Buch (7, 228-30) in Betracht zu ziehen. Bei diesen Passagen wird der folgende Fragenkomplex untersucht: Welche Rolle spielen sakral und rechtlich konnotierte Details und Dynamiken beim Umgang mit Flüchtlingen in diesen *Aeneis*-Szenen? Wie stellt Vergil das Verhältnis zwischen moralischen, sakralen und rechtlichen Vorschriften dar? Was für eine Konzeption des menschlichen Rechts und der göttlichen Gebote ergibt sich daraus? Wichtige Impulse zu diesen Themen bieten auch die spätantiken Vergilkomentare, die die moralischen, sakralen und juristischen Gesichtspunkte in Vergils Text hervorheben und eine bestimmte Perzeption der kulturellen Bedeutung seiner Dichtung erkennen lassen.

## 2. Die Abweisung der trojanischen Schiffbrüchigen in Karthago (*Aen.* 1, 539-43)

Während des am Anfang des Gedichts geschilderten Seesturms wird die trojanische Flotte in zwei Gruppen getrennt: Aeneas, Achates und sieben Schiffe segeln in eine ruhige Bucht an der Küste (*Aen.* 1, 170-73), während Ilioneus und drei andere Schiffe vom Sturm fortgetrieben werden (1, 128-29 und 180-84). Bei ihrer Ankunft in Karthago wird diese zweite Gruppe von einer karthagischen Garnison an der Küste so schlecht aufgenommen, dass sich Ilioneus über diese feindliche Haltung beklagt, als er später vor Dido gebracht wird (*Aen.* 1, 539-43):

<i>Quod genus hoc hominum? Quaeve hunc tam barbara morem permittit patria? Hospitio prohibemur harenae; bella carent primaque uetant consistere terra. Si genus humanum et mortalia temnitis arma, at sperate deos memores fandi atque nefandi.</i>	540
---	-----

«Doch was ist das für ein Menschenschlag? Oder welches Land ist so barbarisch, diese Sitte zu dulden? Man verwehrt uns das Gastrecht des Strandes! Krieg fangen sie an und verbieten es uns, den Küstensaum zu betreten. Wenn ihr Menschenwesen und Menschenwaffen verachtet, dann fürchtet zumindest die Götter, die sich guter und böser Taten erinnern»<sup>2</sup>.

Den Versuch der Karthager, die Landung der Trojaner zu verbieten, bezeichnet Ilioneus als eine ungewöhnliche und überraschende Grausamkeit<sup>3</sup>. Dass der trojanische Bote und die

<sup>2</sup> Übersetzung nach FINK (2005, 41) mit Änderung in Vers 540. Statt „den gastlichen Strand“ (so Fink) ziehe ich es vor, den Ausdruck *hospitio [...] harenae* mit „das Gastrecht des Strandes“ (so HOLZBERG 2015, 77) zu übersetzen, um die Verbindung des Wortes *hospitium* mit dem sakralen und juristischen Bereich deutlicher zu unterstreichen.

<sup>3</sup> Die Gründe für das Verhalten der Karthager werden später von Dido erläutert: *res dura et regni nouitas me talia cogunt / moliri et late finis custode tueri* (*Aen.* 1, 563-64). Die Karthager verteidigen ihre Küste mit Waffen, um sich vor möglichen Angriffen vom Meer zu schützen – das lässt ihre Handlungen nachvollziehbarer und gerechtfertigter erscheinen. Erst nachdem sie sich vergewissert haben, dass die Trojaner weder Feinde noch Plünderer sind (so versichert Ilioneus in *Aen.* 1, 527-29), nehmen die Karthager sie freundlich auf. Es handelt sich also um eine Form der *selektiven Gastfreundschaft*, die nicht unterschiedslos jedem gewährt wird (wie etwa die primitive oder archaisch-rituelle Gastfreundschaft), sondern nur Menschen, die sich als vertrauenswürdig erwiesen haben und ihre Identität sowie ihre Absichten offenlegen. Ähnlich ist die Situation, die Vergil u.a. im achten *Aeneis*-Buch beschreibt: Als Aeneas in Pallanteum ankommt, wird er nicht sofort willkommen geheißen, sondern zunächst von Pallas nach dem Grund seiner Ankunft befragt (*Aen.*

Seinen auf dem karthagischen Strand landen und diesen betreten dürfen, erscheint also aus diesen Versen als eine Selbstverständlichkeit. Diese Überzeugung des Ilioneus stützt sich auf ein grundlegendes Prinzip des menschlichen Zusammenlebens sowie der Völkerbeziehungen, nämlich darauf, dass der Strand den Schiffbrüchigen bedingungslos offen und frei zugänglich ist. Eine derartige Auffassung scheint vorrechtlich zu sein, da sie nicht auf verbindlichen Gesetzen bzw. auf einem Rechtssystem, sondern eher auf moralischen und sakralen Regeln beruht, die für alle Menschen gelten, seien sie Mitbürger oder Fremde – etwas Ähnliches zu den heutigen ‚Menschenrechten‘<sup>4</sup>. Diese doppelte Konnotation wird auch durch sprachliche Elemente unterstrichen. Dass Ilioneus einerseits Karthago als ein barbarisches Land (539-40: *barbara [...] patria*)<sup>5</sup> und das Verhalten der Karthager als eine Form der Menschenverachtung (542: *genus humanum [...] temnitis*) bezeichnet, enthüllt ein deutliches moralisches Urteil. Andererseits betont der Trojaner, dass die Götter über gute und schlechte Taten wachen und die Grausamkeit der Menschen beurteilen werden (543: *sperate deos memores fandi atque nefandi*): Die Erwähnung von *fas* und *nefas* ist ein klarer lexikalischer Hinweis auf die sakrale Konnotation der Aufnahme von Flüchtlingen<sup>6</sup>. Damit ist auch der göttliche Schutz auf die Gäste und die Gastfreundschaft bekanntlich verknüpft, für den Jupiter vor allem zuständig ist – daher wird er als *Iuppiter hospitalis* (griech. Ζεὺς ξένιος) bezeichnet –, wie Vergil selbst in Aen. 1, 731 unterstreicht: *Iuppiter, hospitibus nam te dare iura loquuntur*<sup>7</sup>.

Diese moralische und sakrale Dimension, die unter anderem den Respekt vor dem *hospitium harenae* (540) für die Schiffbrüchigen konnotiert, wird in Donats Kommentar deutlich hervorgehoben (Claud. Don. Aen. 1, 540 pp. 108,23-109,1):

*Hospitio prohibemur harenae: probatio plenissimae inhumanitatis: prohibemur in harenis consistere, quid fieret, si humano more tectorum hospitium peteremus? Bella client: non saltē leniter prohibent, sed more bellandi utuntur hostilibus animis. Bella client: bella, inquit, non patiuntur, sed inferunt. Primaque uetant consistere terra; dixerat enim uentis maria omnia uecti oramus, ut misericordia dignos ostenderet in illa terra, quae, licet inutilis et deserta, naufragos tamen prima susceperebat.*

«Man verwehrt uns das Gastrecht des Strandes»: ein Beweis vollkommenster Unmenschlichkeit. Man verwehrt uns, auf den Stränden zu verweilen – was würde passieren, wenn wir nach menschlicher Sitte die Häuser um Gastfreundschaft bitten würden? «Krieg fangen sie an»: Sie verwehren uns nicht einmal milde, sondern verhalten sich mit feindseliger Gesinnung nach dem kriegerischen Gebrauch. «Krieg fangen sie an»: Den Krieg erleiden sie nicht, sagt Ilioneus, sondern selbst beginnen. «Und sie verbieten es uns, den Küstensaum zu betreten»: Ilioneus hatte nämlich gesagt «von Winden über sämtliche Meere getrieben, bitten wir» [Aen. 1, 524-25], um zu zeigen, dass die Trojaner Mitleid verdienen, auch in jenem Land, das, wenn auch

<sup>8</sup>, 110b-14). Zum Unterschied zwischen selektiver und primitiver Gastfreundschaft siehe u.a. DOPICO CAÍNZOS (2016, 192-93) mit weiterer Literatur.

<sup>4</sup> Für einen Vergleich mit den heutigen Menschenrechten vgl. u.a. BETTINI (2019, 21-25) und GAY (2022, 129-30).

<sup>5</sup> Zum Adjektiv *barbarus*, das normalerweise als Synonym für *inhumanus* verwendet wird, vgl. u.a. MONTI (1981, 13).

<sup>6</sup> Zur moralischen und sakralen Konnotation der Aufnahme von Schiffbrüchigen und im Allgemeinen der Gastfreundschaft vgl. u.a. NYBAKKEN (1946) und NICOLS (2011). S.u. auch Anm. 7.

<sup>7</sup> Zu diesem Vers vgl. u.a. DEGL'INNOCENTI PIERINI, *Hospes / hospitium*, in EV II (1985, 860), KHAN (2002) und DOPICO CAÍNZOS (2016), mit weiteren Überlegungen zu *Iuppiter hospitalis* ~ Ζεὺς ξένιος sowie zu den anderen Gottheiten (u.a. die Penaten, wie in CIC. Ver. 4, 48), die als Schützer der Gastfreundschaft betrachtet wurden; dazu auch F. DE MARTINO, *Hospes / hospitium*, in EV II (1985, 858-59).

unfruchtbar und öde, dennoch als erstes die Schiffbrüchigen aufgenommen hatte.

Die Verwendung von Ausdrücken wie *plenissima inhumanitas* und *hostiles animi* zeigt deutlich, dass das Verhalten der Karthager in die moralische Kategorie der Grausamkeit, der Unmenschlichkeit einzuordnen ist. In ähnlicher Weise erklärt Donat auch den Grund, warum sich Ilioneus erwartet, am Strand willkommen geheißen zu werden: Obwohl es sich um ein unfruchtbare und unbewohntes Land handelt, ist es doch das erste, das Schiffbrüchige aufnehmen kann (*naufragos tamen prima susceperat*). In ihrer elementaren, fast banalen Einfachheit unterstreicht diese Aussage sehr deutlich, wie natürlich und selbstverständlich es ist, den Schiffbrüchigen die Möglichkeit zu erkennen, am Strand zu landen: Es handelt sich um eine einfache Geste der Menschlichkeit (*humanitas*).

Weitere interessante Aspekte werden in den Kommentaren von Servius und Servius auctus *ad locum* hervorgehoben (Serv. und Serv. auct. Aen. 1, 540):

HOSPITIO PROHIBEMUR HARENAE ut alibi litusque rogamus; occupantis est enim possessio litoris. Unde ostenduntur crudeles qui etiam a communibus prohibeant. *HOSPITIO PROHIBEMUR HARENAE ut alibi litusque rogamus innocuum. Litus enim iure gentium commune omnibus fuit et occupantis solebat eius esse possessio. Cicero in Rosciana nam quid est tam commune, quam spiritus uiuis, terra mortuis, mare fluctuantibus, litus ejectis? Unde ostenduntur crudeles qui etiam a communibus prohibeant.*

*MAN VERWEHRT UNS DAS GASTRECHT DES STRANDES* und anderswo «wir bitten um ein Stück Strand» [Aen. 7, 229-30]; denn der Strand gehört dem Okkupanten. Daher erweisen sich diejenigen, die sogar den Zugang zu Gemeingütern verwehren, als grausam. *MAN VERWEHRT UNS DAS GASTRECHT DES STRANDES* und anderswo «wir bitten um ein harmloses Stück Strand» [Aen. 7, 229-30]. *Denn der Strand war nach dem Völkerrecht allen gemeinsam und gehörte normalerweise dem Okkupanten. In der Rede für Sextus Roscius sagt Cicero: «Denn was ist so allgemein, wie die Luft für die Lebenden, die Erde für die Toten, das Meer für die Seefahrer und der Strand für die Schiffbrüchigen?»* [Cic. S. Rosc. 72]. Daher erweisen sich diejenigen, die sogar den Zugang zu Gemeingütern verwehren, als grausam.

Wie schon bei Donat, betont Servius zum einen die Grausamkeit (*crudeles*) derjenigen, die jemandem den Zugang zu Gütern verwehren, die allen gehören (*communia*)<sup>8</sup>. Mit dieser Behauptung und dem Adjektiv *crudeles*, das dem vergilischen Syntagma *barbara patria* (Aen. 1, 539-40) entspricht, tritt eine moralische Verurteilung des karthagischen Verhaltens deutlich hervor.

Zum anderen ist auch der von Servius auctus vorgeschlagene Vergleich mit Ciceros Zitat aus der Rede *Pro S. Roscio Amerino* bedeutungsvoll. In dieser Passage (S. Rosc. 72) bezeichnet Cicero den Strand als den geeignetsten und natürlichsten Ort für Schiffbrüchige, genau wie die Luft das natürliche Vorrecht der Lebenden, die Erde das der Toten und das Meer das der Seefahrer sind<sup>9</sup>. Eine derartige Äußerung über diese Güter entspricht einerseits einer Auffassung, die im Allgemeinen bei mehreren Völkern des Mittelmeerraums verbreitet

<sup>8</sup> Bei dieser Definition *communia*, die normalerweise in den Handbüchern verwendet wird (vgl. u.a. HONSELL 2015<sup>8</sup>, 50 und 206) und auch hier gewählt wurde, ist der Unterschied zwischen diesen Gütern und den Gemeingütern im modernen Sinne immer zu berücksichtigen – beispielsweise können die heutigen Gemeingüter im Gegensatz zu denen *communia* von Privatpersonen nicht okkupiert werden; dazu vgl. u.a. FIORENTINI (2017) und (2019).

<sup>9</sup> Für eine ähnliche Auffassung bei Cicero vgl. z.B. auch *Orat.* 107 und *Off.* 1, 50-52. Für weitere literarische Quellen s.u. Anm. 21.

war, wie unter anderem bei den Griechen<sup>10</sup>. Andererseits spiegelt sie auch die stoischen Doktrinen wider, die sich auf eine universalistische Auffassung sowie den Begriff der *humanitas* stützten<sup>11</sup>. Servius auctus unterstreicht nicht nur die moralische Dimension der Aufnahme von Schiffbrüchigen, die auch bei anderen Kulturen verbreitet war, sondern verbindet das in Vergils Text vorkommende Denkmuster mit einer bestimmten philosophischen Auffassung, die unter anderem auch Cicero teilte.

Darüber hinaus zählen sowohl Servius als auch Servius auctus den Strand (*litus*) zu den *communia*, nämlich zu den Gütern, die allen gemeinsam gehören. Dazu bieten sie auch Informationen über den Besitz des Strands (*possessio litoris*), den ein Okkupant (*occupans*) erwerben kann. Servius auctus verweist auch auf die allgemeine Rechtskategorie, in die der rechtliche Status des Strandes einzuordnen ist, nämlich das *ius gentium*. Obwohl es nicht das Ziel dieses Beitrags ist, die *uexata quaestio* zur Rechtsstellung des Ufers und des Meers im römischen Recht zu betrachten<sup>12</sup>, ist es interessant, dass die von Servius auctus gelieferten Informationen zumindest auf einer allgemeinen Ebene mit denen übereinstimmen, die auch in den römischen Rechtsquellen bewiesen werden. Jenseits der spezifischen, technischen Implikationen wird das *litus* auch von einigen Juristen zu den *communia* gezählt, wie zum Beispiel von Marcius (2.-3. Jh. n. Chr.)<sup>13</sup>; dass der Strand im Rahmen des *ius gentium* reguliert wird, wird schon von Gaius (2. Jh. n. Chr.) dargestellt<sup>14</sup>; die Möglichkeit, einen Teil der Küste zu okkupieren – etwa durch die Errichtung eines Gebäudes – und in Besitz zu nehmen, wird ebenfalls von Neratius (1.-2. Jh. n. Chr.) und Ulpianus (2.-3. Jh. n. Chr.) skizziert<sup>15</sup>.

Ohne eine direkte Beziehung zwischen dem Kommentar des Servius und den gerade erwähnten Rechtsquellen zu suggerieren, ist es dennoch bedeutsam, dass einige Ähnlichkeiten zwischen den Aussagen des Kommentators und der rechtlichen Tradition bestehen, wenn auch nur in allgemeiner Hinsicht. Obwohl er nicht auf die juristische Komplexität der Rechtstellung des Strandes in technischer Hinsicht eingeht, zeigt Servius also eine gewisse Vertrautheit mit der juristischen Debatte über dieses Thema. Interessant ist auch der kulturelle Mechanismus, der der Interpretation des Servius zugrunde liegt: Der Kommentator greift auf präzise juristische Kategorien zurück, um Vergils Text zu

<sup>10</sup> Über die Konzeption des Strandes und des Meers bei den Griechen und anderen Völkern des Mittelmeerraums vgl. u.a. PURPURA (2004) und ORTU (2017, 165), mit weiterer Literatur. In Bezug auf die freie Fischerei im Meer vgl. z.B. Plat. *Lg.* 824b (ἐννυγοθηρευτὴν δέ, πλὴν ἐν λιμέσιν καὶ ιεροῖς ποταμοῖς τε καὶ ἔλεσι καὶ λίμναις, ἐν τοῖς ἄλλοις δὲ ἔξεστω θηρεύειν, μὴ χρόμενον ὅπῶν ἀναθολώσει μόνον).

<sup>11</sup> Vgl. SINI (2008), LAMBRINI (2017, 405-409) und ORTU (2017, 166-67), mit weiterer Literatur. Über die Einflüsse des Stoizismus bei Ciceros Konzeption der *communia* und des Eigentums vgl. z.B. BARLOW (2012).

<sup>12</sup> Die Literatur zu den *res communes omnium* sowie zur Rechtsstellung des Meers und der Küste ist umfangreich und hat die Komplexität dieser Themen sowie die unterschiedlichen und manchmal sich widersprechenden Meinungen der römischen Jurisprudenz hervorgehoben – diese Rechtsunsicherheit wird u.a. von Cicero schon im 1. Jh. v. Chr. deutlich belegt (*Top.* 32). Zu den *res communes omnium* vgl. u.a. FIORENTINI (2017) und (2019), BASILE (2020) und DURSI (2023); zum Meer und Wasser vgl. z.B. PURPURA (2004), ORTU (2017) und GALGANO (2021) mit weiterer Literatur; zum Strand vgl. u.a. D'AMATI (2016a) und (2016b) sowie LAMBRINI (2017, 396, Anm. 7) mit weiterer Literatur.

<sup>13</sup> Vgl. Marcius. *Dig.* 1, 8, 2, 1: *et quidem naturali iure omnium communia sunt illa: aer, aqua profluens, et mare, et per hoc litora maris.* Zur Interpretation dieses Abschnitts vgl. u.a. ORTU (2017, 182-84).

<sup>14</sup> Vgl. Gaius *Dig.* 1, 8, 5 pr.: *riparum usus publicus est iure gentium sicut ipsius fluminis* (vgl. auch *Inst.* 2, 1, 4-5). Dazu u.a. ORTU (2017, 175-78), die die historische Entwicklung der juristischen Konzeption des Meeres und des Strandes im Rahmen des *ius ciuile*, des *ius gentium* und zuletzt des *ius naturale* rekonstruiert.

<sup>15</sup> Vgl. Nerat. *Dig.* 41, 1, 14 pr. (*quod in litore quis aedificauerit, eius erit: nam litora publica non ita sunt, ut ea, quae in patrimonio sunt populi, sed ut ea, quae primum a natura prodita sunt et in nullius adhuc dominium peruerterunt [...]*) bzw. Ulp. *Dig.* 39, 1, 1, 18 (*quod si quis in mare uel in litore aedificet, licet in suo non aedificet, iure tamen gentium suum facit [...]*). Zu beiden Abschnitten vgl. u.a. ORTU (2017, 173-75); zum Bau von Gebäuden auf dem Strand vgl. zuletzt D'AMATI (2016a).

kommentieren, der in seinen Augen also juristische Anhaltspunkte enthält.

### 3. Die Bitte des Ilioneus um ein Landstück in Latium (Aen. 7, 228-30)

Zusätzlich zu diesen moralischen, philosophischen und juristischen Überlegungen schlagen sowohl Servius als auch Servius auctus in ihrem Kommentar zu Aen. 1, 540 einen Vergleich zwischen diesem Vers und dem Ausdruck *litusque rogamus (innocuum)* in Aen. 7, 229-30 vor. Dieser Passus des siebten Buchs gehört zur direkten Rede des Ilioneus an Latinus, in der der trojanische Bote dem König erklärt, warum Aeneas und die Seinen in Latium angekommen sind und wonach sie in diesem Land suchen (Aen. 7, 228-30):

*Diluuio ex illo tot uasta per aequora uecti  
dis sedem exiguum patriis litusque rogamus  
innocuum et cunctis undamque auramque patentem.*

230

«Nach jener verheerenden Sturmflut sind wir über so viele weite Meere gefahren und bitten nun für die Götter unseres Volkes um ein bescheidenes Heim, um ein ungefährliches Gestade und um Wasser und Luft, die allen gemeinsam gehören»<sup>16</sup>.

Ilioneus bittet den König um einen kleinen Wohnsitz (229: *sedem exiguum*) und um ein ungefährliches Gestade (229-30: *litusque rogamus / innocuum*), wo die vor kurzem in Latium gelandeten Teukrer sich niederlassen dürfen. Um die Unterstützung des Latinus zu gewinnen, wendet Ilioneus in diesen Versen zwei unterschiedliche Strategien an<sup>17</sup>. Auf der lexikalischen Ebene treten Adjektive auf, die das Anliegen der Trojaner weniger prätentiös erscheinen lassen: Der Ort für ihre neue Heimat wird als klein (229: *sedem exiguum*) und das Landstück als *innocuum* (230) bezeichnet, was wahrscheinlich im Sinne von ‚ungefährlich‘ zu verstehen ist<sup>18</sup>. Darüber hinaus verknüpft Ilioneus den Strand mit Luft und Wasser, die als Güter definiert werden, die für alle offen und zugänglich sind – die Verwendung des Substantivs *communia* bzw. des Adjektivs *communis* in den spätantiken Kommentaren *ad locum* ist in dieser Hinsicht relevant<sup>19</sup>. Obwohl das Wort *litus* in Vergils Text (229) grammatisch nicht mit der Partizipialkonstruktion *cunctis [...] patentem* (230)

<sup>16</sup> Übersetzung nach FINK (2005, 313) mit Änderung in Vers 230: Statt ‚sicheres‘ (so Fink) bevorzuge ich, das Adjektiv *innocuum* mit ‚ungefährliches‘ zu übersetzen. Dazu s.u. Anm. 18.

<sup>17</sup> Die rhetorische Wirkung wird im Verlauf der Rede weiter verstärkt, indem Ilioneus z.B. versichert, dass die Trojaner den Latinern keine Schande bringen (Aen. 7, 231), sondern vielmehr ihren Ruhm mehren (231-32) und sich stets dankbar zeigen werden (232); auch die Tatsache, dass viele Völker die Trojaner gebeten haben, sich ihnen anzuschließen (236-38), hilft dabei, die Bitte der Trojaner für Latinus nicht nur akzeptabel, sondern sogar attraktiv erscheinen zu lassen. Für weitere Überlegungen zur rhetorischen Struktur der Rede des Ilioneus vgl. u.a. Claud. Don. Aen. 7, 225 p. 36,15-37,4 und HIGHET (1972, 52-55).

<sup>18</sup> Für diese aktive Bedeutung des Adjektivs *innocuus* (‚harmlos‘) vgl. z.B. ThLL VII.1, s. v. *innocuus*, 1708,71-76, HORSFALL (2000, 178-79), HOLZBERG (2015, 363) und BINDER (2019, 36). Demgegenüber wurde *innocuus* auch im passiven Sinne interpretiert und als ‚sicher‘ o.Ä. übersetzt (vgl. u.a. Serv. *ad loc.*, Claud. Don. Aen. 7, 230 pp. 36,31-37,1 und FINK 2005, 313, auf der Basis von Aen. 10, 301-302).

<sup>19</sup> Vgl. Serv. Aen. 7, 230 (*CUNCTIS UNDAMQUE AVRAMQUE PATENTEM ista enim communia sunt*) und Claud. Don. Aen. 7, 230 pp. 36,29-37,4 (*litus, inquit, rogamus innocuum et cunctis undamque auramque patentem*: quid tam humanum et tam simplex, morari uelle in litore, nullius molestiam pati, nullum onerari praesentia peregrini, uti aura, quam omnibus praestitit rerum natura communem, et habere aquae perennis copiam, quae nescit detrimenta, cum tollitur de sinu fontis aut de cursu fluminis rapitur?). Donat betrachtet das Wasser als ein Gut, das nicht beeinträchtigt wird (*nescit detrimentum*), wenn es von jemandem genutzt wird: Für eine ähnliche Auffassung in Bezug auf Wasser aber auch auf Feuer u.Ä. vgl. Cic. *Off.* 1, 50-52, auf der Basis von Enn. *scen.* 398-400 Vahlen (= 366-68 Ribbeck<sup>3</sup>); dazu LAMBRINI (2017, 406-408). Zum Unterschied beim Zugang zu Luft und Wasser vgl. GALGANO (2021, 131).

verbunden ist, scheint auch der Strand in derselben Situation wie Luft und Wasser (*undamque auramque*) zu sein und somit als ein für alle verfügbares Gut zu gelten<sup>20</sup> – darauf werden wir aber unten noch einmal zurückkommen. Dass Luft, Wasser und Strand (allein oder auch mit anderen Elementen) zu den *communia* gezählt werden, wird übrigens nicht nur in literarischen, sondern auch in juristischen Quellen bestätigt, sowohl in vorvergilischer als auch in späterer Epoche<sup>21</sup>.

Indem sie *Aen.* 7, 230 im oben erwähnten Kommentar zu *Aen.* 1, 540 zitieren, suggerieren Servius und Servius auctus, dass beiden Passagen dieselbe Konzeption des Strands zugrunde liegt – und diese Interpretation wird auch in der modernen Forschung aufgenommen<sup>22</sup>. Da der *litus* nach dem *ius gentium* ein allen gemeinsam gehörendes Gut (*commune*) ist – so lesen wir im Kommentar des Servius auctus –, kann Ilioneus einerseits für die trojanischen Schiffbrüchigen das Recht beanspruchen, an der karthagischen Küste zu landen, und andererseits Latinus um ein Stück Küste bitten, an dem sich die Trojaner niederlassen können. Der Parallelismus zwischen den beiden Szenen wird im Übrigen durch weitere Ähnlichkeiten verstärkt: In beiden Fällen handelt es sich um eine direkte Rede des Ilioneus in Gegenwart einer Herrscherin bzw. eines Herrschers, der um Gastfreundschaft für Aeneas und die Seinen in einem neuen Land bittet; beide Episoden kennzeichnen dazu den Anfang der zwei Hälften des Gedichts, nämlich der odysseischen im ersten Buch und der iliadischen im siebten Buch; die Länge beider Reden ist auch ähnlich (siebenunddreißig Verse im ersten Fall und sechsunddreißig Verse im zweiten)<sup>23</sup>.

Obwohl diese Ähnlichkeiten zahlreich und offensichtlich sind, sollten jedoch auch die bedeutungsvollen Unterschiede zwischen den beiden Passagen beachtet werden. Der Kontext, in dem Ilioneus in *Aen.* 1, 539-43 spricht, unterscheidet sich in der Tat erheblich von dem in *Aen.* 7, 228-30, und dies hat interessante Konsequenzen für die Interpretation der beiden Abschnitte<sup>24</sup>. Im ersten Buch erreichen die Trojaner die Küste Karthagos nach einem Schiffbruch; dort erwarten sie sich, am Strand freundlich aufgenommen und unterstützt zu werden und nach der Reparatur ihrer Flotte weitersegeln zu können<sup>25</sup>. Ihre Landung in Karthago ist also zufällig und notgedrungen, und ihr Aufenthalt muss zumindest in den ursprünglichen Absichten der Trojaner vorübergehend sein. Demgegenüber kommen die Trojaner im siebten Buch freiwillig in Latium an, ohne von einem Seesturm getrieben worden zu sein<sup>26</sup>, und beabsichtigen, sich dauerhaft an der Mündung des Tibers

<sup>20</sup> Dass der Strand in *Aen.* 7, 229-30 genau wie die bald darauf erwähnten Luft und Wasser zu betrachten ist, vermuten u.a. auch STELLA MARANCA (1930, 583-85), PARATORE (1991<sup>2</sup>, 164-65), HORSFALL (2000, 179) und LAMBRINI (2017, 403).

<sup>21</sup> Für literarische Zeugnisse vgl. z.B. Pl. *Rud.* 975. 977. 981 (dazu PELLECCHI 2013, 133-34); Cic. *S. Rosc.* 72 und *Orat.* 107 (s.o. §2 und Anm. 9); Ov. *Met.* 6, 349-55 über Wasser, Licht und Luft (dazu ROSATI 2009, 302-303); Sen. *Ben.* 4, 28, 3; Petr. 100, 1 über Sonnen-, Mond- und Sternenlicht und Wasser. Für die juristischen Quellen s.o. Anm. 13-15. Zu diesen und weiteren Texten vgl. u.a. HORSFALL (2000, 179), LAMBRINI (2017, 402-14) und ORTU (2017, 161-70) mit weiterer Literatur.

<sup>22</sup> Vgl. u.a. PARATORE (1991<sup>2</sup>, 164-65) und LAMBRINI (2017, 403, Anm. 46) mit weiterer Literatur.

<sup>23</sup> Zu diesen und weiteren in der Forschung schon unterstrichenen Ähnlichkeiten zwischen den zwei direkten Reden des Ilioneus, einmal an Dido (*Aen.* 1, 522-58) und einmal an Latinus (7, 213-48), vgl. u.a. MILANESE, *Ilioneo*, in *EV II* (1985), 913-14 und CAIRNS (1989, 64-65); dazu auch HIGHET (1972, 52-55), MONTI (1981, 10-12) und POLLIO (2006, 189-92).

<sup>24</sup> Dazu u.a. HORSFALL (2000, 170), mit weiterer Literatur.

<sup>25</sup> Darin besteht tatsächlich die Bitte des Ilioneus in *Aen.* 1, 551-52: *quassatam uentis liceat subducere classem / et siluis aptare trabes et stringere remos.*

<sup>26</sup> Auf diesen Unterschied lenkt Vergil möglicherweise auch durch einen kontrastierenden intertextuellen Verweis die Aufmerksamkeit der Leserschaft. In *Aen.* 7, 213-14 (*nec fluctibus actos / atra subegit hiems uestris succedere terris*) erklärt Ilioneus Latinus, dass die Trojaner nicht zufällig durch einen Sturm nach Latium verschlagen wurden, sondern aus eigenem Willen dort angekommen sind. Mit diesen Worten antwortet der Trojaner auf die vorherige Rede des Latinus, der die Trojaner als Gäste willkommen hieß, unabhängig davon,

niederzulassen. Ihre Ankunft ist also geplant und kündigt eine dauerhafte Ansiedlung an. Doch in diesen zwei unterschiedlichen Situationen appelliert Ilioneus an denselben Grundsatz, nämlich dass der Strand allen offen steht und gehört. Im ersten Abschnitt (*Aen.* 1, 539-43) ist die Beanspruchung dieser Verhaltensregel völlig berechtigt, da die Trojaner Schiffbruch erlitten hatten und sich nur retten konnten, indem sie am nächstgelegenen Strand, nämlich an der karthagischen Küste, landeten. Demgegenüber scheint es im zweiten Passus (*Aen.* 7, 228-30), als würde Ilioneus auf dieselbe Auffassung des Strands verweisen, um eine Bitte zu legitimieren, die an sich schon anspruchsvoll, wenn nicht sogar anmaßend ist: Wenn auch der Strand ein allen gehörendes und für alle zugängliches Gut wie Luft und Wasser ist, berechtigt dieser Grundsatz nicht, dass eine Gruppe von Seefahrern ihre Stadt im Küstengebiet eines fremden Königreichs gründen will. Es scheint, als würde Ilioneus ein allgemein gültiges Prinzip ausnutzen, um den Trojanern einen Vorteil zu verschaffen. Anders gesagt will der trojanische Bote Latinus davon überzeugen, den Teukrern ein Landstück abzutreten, auf das sie eigentlich kein Recht haben, zumindest nach menschlichen Gepflogenheiten.

Dass Vergil selbst diesen Anspruch der Trojaner als etwas ungewöhnlich und sogar unrechtmäßig darstellt, wird durch mindestens drei weitere Aspekte suggeriert, ja sogar betont. Zum einen ist die Bitte des Ilioneus sozusagen fiktiv, wie die Leserschaft weiß: Als der Bote Latinus um ein Stück Küste für die Begründung einer neuen Heimat bittet, hat Aeneas in der Tat bereits einen neuen Wohnsitz für die Trojaner errichtet (*Aen.* 7, 157-59). Dass diese Stadt eher die Charakterzüge eines Lagers hat und dass sie nicht mit dem endgültigen Sitz der Trojaner, d.h. Lavinium, zu identifizieren ist<sup>27</sup>, ändert nichts an der Tatsache, dass die Teukrer sich in Latium bereits angesiedelt haben, bevor sie die Erlaubnis des Latinus bekommen haben<sup>28</sup>. Zum anderen könnte die grammatischen Struktur von *Aen.* 7, 229-30 womöglich eine tiefere Bedeutung haben, als oben angenommen<sup>29</sup>. Dass sich der Ausdruck *cunctis [...] patentem* morphologisch nur auf *undamque auramque* und nicht auf *litus* beziehen kann, könnte indirekt suggerieren, dass sich Ilioneus bewusst ist, dass die Bitte um Land anders als die um Wasser und Luft ist. Indem er den Strand, die Luft und das Wasser zusammen erwähnt und ideell verknüpft (wie Servius *ad Aen.* 1, 539 übrigens unterstreicht), aber sie grammatisch trennt, kennzeichnet Vergil die Worte des Ilioneus und daher seine Bitte um Land durch eine gewisse Ambiguität. Zuletzt – und das ist der offenkundigste Aspekt – wird der umstrittene Charakter der trojanischen Bitte um Land auch dadurch gezeigt, dass sowohl die Latiner als auch die Rutuler diese Anfrage ablehnen und gegen die Teukrer und ihre Ansiedlung in Latium kämpfen. Die Gründe dieses Konflikts werden von mehreren Figuren des Gedichts deutlich benannt. Die Königin Amata beschreibt Aeneas als einen treulosen Plünderer (7, 362: *perfidus [...] praedo*), der ihre Tochter

ob sie aus Versehen nach Latium gekommen sind oder von Stürmen dorthin getrieben wurden (7, 199: *siue errore uiae seu tempestatibus acti*). Obwohl der Ausdruck *nec fluctibus actos* in Vers 213 daher einen deutlichen Hinweis auf *tempestatibus acti* in Vers 199 darstellt, erinnert er jedoch auch an eine andere Stelle des Gedichts: In *Aen.* 1, 333 sagt Aeneas zu Venus, dass er und die Seinen von Wind und gewaltigen Wellen an eine fremde Küste (die von Karthago) verschlagen wurden (*uento huc uastis et fluctibus acti*). *Aen.* 1, 333 und 7, 213 sind die einzigen Stellen in Vergils Werken, in denen das Versende *fluctibus acti* bzw. *actos* vorkommt, und zeigen daher eine deutliche intertextuelle Verbindung. Doch gerade die Negation *nec* in der zweiten Passage hebt unmissverständlich hervor, wie grundlegend unterschiedlich die Situation in Latium im Vergleich zur Ankunft an der karthagischen Küste ist.

<sup>27</sup> Zur Darstellung dieses von Aeneas begründeten Sitzes, der sowohl die Charakterzüge eines Lagers als auch die einer Stadt hat, sowie zur Identifikation dieses ‚neuen Trojas‘ vgl. u.a. CASTAGNOLI, *Troia nel Lazio*, in EV V.1 (1990, 289-90) und ESTEFANÍA (2006).

<sup>28</sup> Dazu u.a. FLETCHER (2014, 226-29).

<sup>29</sup> S.o. Anm. 20.

Lavinia entführen und ihren Neffen Turnus der Ehefrau und der Herrschaft berauben will. Um den rutulischen König zum Kampf gegen die Trojaner anzutreiben, erinnert Alekto ihn daran, dass Latinus seine Erwartungen enttäuscht hat, indem er seine Tochter und sein Reich Aeneas geboten hat<sup>30</sup>. Eine ähnliche Beschwerde bringt auch Turnus vor, als er in Gegenwart von Latinus diejenigen Untertanen unterstützt, die die Trojaner bekämpfen wollen<sup>31</sup>. Diese Passagen zeigen, dass der Kriegsfall nicht nur in der Ankunft und in der Aufnahme der Flüchtlinge besteht, sondern auch im Wechseln des politischen Gleichgewichts, das die Ansiedlung der Trojaner in Latium verursacht. Der Versuch der Trojaner, sich in Latium niederzulassen, wird von den Einheimischen als eine Verletzung ihrer Rechte wahrgenommen: Der Wunsch, ihre Interessen und ihre Vorrechte zu schützen, ist einer der Gründe, warum Latiner und Rutuler gegen die Teukrer kämpfen wollen<sup>32</sup>. Der letztendliche Erfolg der Trojaner wird also nicht durch eine Legitimierung ihrer Forderungen nach menschlicher Perspektive garantiert. Vielmehr hängt die Erfüllung ihrer Mission auch von der göttlichen Gunst ab, wie die folgenden Aspekte unter anderem zeigen. Wie Ilioneus selbst erklärt, ist der Wohnsitz, den die Trojaner in Latium begründen wollen, für ihre Götter bestimmt, d.h. für Trojas Penaten (*Aen.* 7, 229: *dii patrii*), die Aeneas auf seiner Reise mitbrachte. Gleichermaßen ist der göttliche Einfluss auf Latinus bei der Aufnahme der trojanischen Flüchtlinge auch zu unterstreichen. Aus einem Orakel seines Vaters, des Gottes Faunus, hatte der König von der zukünftigen Ankunft von Migranten erfahren, die ein glorreiches Reich in Latium begründen werden<sup>33</sup>. Wenn der König die Trojaner in seinem Reich aufnimmt, ihnen das gewünschte Land gewährt und Aeneas Lavinia als Ehefrau bietet, ist er sich bewusst, dass die Teukrer die vom Orakel angekündigten und von den Gottheiten geschützten Flüchtlinge sind (*Aen.* 7, 249-58)<sup>34</sup>. Schließlich wird der endgültige Sieg der Trojaner in Italien von den Göttern festgestellt, wie der bekannte Dialog zwischen Jupiter und Juno am Ende des Gedichts zeigt (*Aen.* 12, 791-842). Der Krieg zwischen Trojanern und Italikern ist nicht nur eine Konfrontation unterschiedlicher menschlicher Interessen, sondern involviert auch die göttliche Sphäre. Die Gründung der Stadt und des Geschlechts, denen die Römer entstammen werden, ist eine Aufgabe, die über die Gesetze und Bedürfnisse der Menschen hinausgeht und vom Schicksal (*Fatum*) und den Göttern geschützt wird. Dank dieser sakralen und übermenschlichen Dimension können die Trojaner in Latium landen, Latinus um ein Land für sich bitten, ihre

<sup>30</sup> Vgl. Alektos direkte Rede in *Aen.* 7, 421-24: *Turne, tot incassum fusos patiere labores, / et tua Dardaniis transcribi sceptra colonis? / Rex tibi coniugium et quae sitas sanguine dotes / abnegat, externusque in regnum quaeritur heres.* Dazu u.a. GEBHARDT (2009, 255) und ROHMAN (2022, 562).

<sup>31</sup> Vgl. *Aen.* 7, 577-79: *Turnus adest medioque in criminis caedis et igni / terrorem ingeminat: Teucros in regna uocari, / stirpem admisceri Phrygiam, se limine pelli.* Im Allgemeinen zur Darstellung der Trojaner als Eindringlinge vgl. u.a. NETHERCUT 1968.

<sup>32</sup> Diese Gründe, die an sich verständlich erscheinen, können in manchen Fällen jedoch entarten: Zusammen mit dem Wunsch, die eigene Heimat zu schützen, entwickeln einige Figuren auch Hass und Verachtung gegenüber den trojanischen Flüchtlingen, die wegen ihrer Sitten und ihres Aussehens verspottet werden. So passiert es u.a. in den berühmten Reden von Numanus Remulus (*Aen.* 9, 598-620), Turnus (12, 95-100) und davor von Iarbas (4, 206-18). Für einen Vergleich zwischen den Reden des Turnus und des Iarbas vgl. u.a. RIVOLTELLA (2016, 594-95); zur «retorica (perdente) della purezza primitiva», die von Numanus Remulus geäußert wird, vgl. FUCCCHI (2018, 78-80).

<sup>33</sup> Zum Orakel des Faunus vgl. *Aen.* 7, 81-106. Dazu sind aber auch die zwei anderen Prodigien zu erwähnen, nämlich das der Bienen, die am Ast des für die Latiner heiligen Lorbeerbaums hängen (7, 59-70), und das der brennenden Haaren Lavinias (7, 71-80).

<sup>34</sup> Zum Bewusstsein des Latinus in diesen Versen vgl. u.a. RICOTTILLI (1992, 193-99) und FUCCCHI (2018, 73).

eigene Stadt gründen und eine neue Heimat aufzubauen<sup>35</sup>.

#### 4. Schlussfolgerung

In den analysierten *Aeneis*-Szenen stellt Vergil die vielfältigen Implikationen des Umgangs mit den trojanischen Flüchtlingen dar. Wie in *Aen.* 1, 539-43 gezeigt wird, ist die Bewirtung eines Schiffbrüchigen am Strand eine Geste der Menschlichkeit, die einen moralischen Wert hat und auch die Zustimmung der Götter hervorruft. Es gibt eine Reihe von Verhaltensregeln, die für alle Menschen und Völker gelten: Ein Verstoß gegen diese Vorschriften zieht die moralische Verurteilung der anderen Menschen sowie die Bestrafung durch die Götter nach sich. Dass diese Dynamik in der römischen Mentalität aber auch eine rechtliche Konnotation erhält, hebt Servius in seinem Kommentar zu *Aen.* 1, 540 sehr wirkungsvoll hervor. Der Kommentator sieht in diesem *Aeneis*-Abschnitt die poetische Darstellung einer sakralen und moralischen Konzeption in einem mythischen Kontext, die die spätere und von Servius bekannte Rechtstradition vertieft und technisch kodifiziert.

Demgegenüber enthüllt der Vergleich mit *Aen.* 7, 228-30 eine Dynamik, die durch eine gewisse Ambiguität gekennzeichnet wird. Die Bitte des Ilioneus um ein Landstück in Latium stützt sich auf eine Auffassung des Strands, die der in *Aen.* 1, 540 geäußerten Deutung sehr ähnelt. Die Unterschiede zwischen den in diesen zwei Passagen dargestellten Situationen deuten jedoch darauf hin, dass Ilioneus sich vielleicht unsachgemäß auf ein Grundprinzip des menschlichen Zusammenlebens beruft, um die Ansiedlung der Trojaner in Latium zu fördern. Der Krieg zwischen Trojanern und Italikern zeigt somit die Gegenüberstellung zwischen zwei unterschiedlichen Bedürfnissen: Die Trojaner möchten sich in Latium niederlassen, um eine neue Heimat zu begründen, während die Italiker ihr Land und ihre Interessen schützen wollen. Mit dem Krieg und dem Sieg der Trojaner stellt Vergil eine Art Zusammenstoß zwischen dem menschlichen Recht und dem Schicksalsplan dar und deutet an, dass Ersteres den Bedürfnissen Letzteren nachgeben muss.

In der *Aeneis* unterstreicht Vergil also die moralische, sakrale und rechtliche Dimension der vielfältigen Umgänge mit den trojanischen Flüchtlingen und zeigt dadurch die Komplexität dieser menschlichen Dynamiken. Indem er auf moralische Überlegungen, sakrale Details und rechtliche Elemente eingeht, bietet der Dichter in einem poetischen und mythologischen Kontext eine realistische Darstellung der Realität und ihrer Problematik, die auch für die heutige Gesellschaft hoch aktuell ist.

#### Literaturverzeichnis

BARLOW 2012

J. J. Barlow, *Cicero on Property and the State*, in W. Nicgorski (ed.), *Cicero's Practical Philosophy*, Notre Dame, 212-41.

BASILE 2020

R. Basile, «*Res communes omnium*». *Disciplina giuridica e profili (a-)sistematici*, «Index» XLVIII, 307-22.

<sup>35</sup> Zur sakralen Dimension der trojanischen Mission sowie des Aeneas als Anführer vgl. u.a. SCHAUER (2007, 102-21 und 136-40) und FUCECCHI (2018, 65-66, 75 und 81).

*Der Umgang mit Flüchtlingen zwischen Moral, Religion und Recht: zu den Reden des Ilioneus in Aen. I, 539-43 und 7, 228-30*

BETTINI 2019

M. Bettini, *Homo sum. Essere “umani” nel mondo antico*, Torino.

BINDER 2019

G. Binder (Hrsg.), P. Vergilius Maro. *Aeneis*, III: *Kommentar zu Aeneis 7-12*, Trier.

CAIRNS 1989

F. Cairns, *Virgil's Augustan Epic*, Cambridge.

D'AMATI 2016a

L. D'Amati, *Aedificatio in litore*, in L. Garofalo (a cura di), *I beni di interesse pubblico nell'esperienza giuridica romana*, I, Napoli.

D'AMATI 2016b

L. D'Amati, *Brevi riflessioni in tema di res communes omnium e litora maris*, in I. Piro (a cura di), *Scritti per Alessandro Corbino*, II, Tricase.

DOPICO CAÍNZOS 2016

M. D. Dopico Caínzos, *Iuppiter, hospitibus nam te dare iura loquuntur* (*Virg.*, *Aen.*, I, 727): *los fundamentos del hospitium romano*, «EtClass» LXXXIV.1-4, 181-208.

DURSI 2023

D. Dursi, *Le res communes omnium di Marciano: dell'equilibrato rapporto tra uomo e risorse naturali*, «Revista digital de derecho administrativo» XXX.2, 227-45.

ESTEFANÍA 2006

D. Estefanía, *La fundación del Eneas virgiliano en el Lacio: una nueva Troya*, «RELat» VI, 17-39.

FINK 2005

G. Fink (Hrsg.), P. Vergilius Maro. *Aeneis*, Düsseldorf-Zürich.

FIORENTINI 2017

M. Fiorentini, *Spunti volanti in margine al problema dei beni comuni*, «BIDR» 7, 75-103.

FIORENTINI 2019

M. Fiorentini, *Res communes omnium e commons. Contro un equivoco*, «BIDR» 9, 153-81.

FREUND 2017

S. Freund, Jungis auditorio. *Kulturelle Vielfalt und Migration als immanente Themen des Lateinunterrichts*, in S. Freund – L. Janssen (Hrsg.), *Communis lingua gentibus. Interkulturalität und Lateinunterricht*, Speyer, 13-31.

FUCECCHI 2018

M. Fucecchi, *Enea e altri profughi virgiliani*, in A. Camerotto – F. Pontani (edd.), *Xenia. Migranti, stranieri, cittadini tra i classici e il presente*, Milano-Udine, 63-82.

GALGANO 2021

F. Galgano, *Acqua pubblica, uso privato*, in M. del Tufo – F. Fasolino – F. Lucrezi (a cura di), *Terre, acque, diritto. Forme delle Società Antiche. Atti del Convegno del Centro Studi*

sui Fondamenti del Diritto Antico. Svolgimento da remoto, 30 novembre-1° dicembre 2020, Napoli, 129-39.

GAY 2022

M. Gay, Fato Profugus. *Aeneas the Refugee. An Italian Debate*, in K. Beerden – T. Epping (eds.), *Classical Controversies. Reception of Graeco-Roman Antiquity in the Twenty-First Century*, Leiden, 123-38.

GEBHARDT 2009

U. C. J. Gebhardt, Sermo iuris: *Rechtssprache und Recht in der augusteischen Dichtung*, Leiden-Boston.

GUIDORIZZI 2020

G. Guidorizzi, *Enea, lo straniero. Le origini di Roma*, Torino.

HIGHET 1972

G. Highet, *The Speeches in Vergil's Aeneid*, Princeton.

HOLZBERG 2015

N. Holzberg (Hrsg.), Publius Vergilius Maro. *Aeneis*, Berlin-Boston.

HONSELL 2015<sup>8</sup>

H. Honsell, *Römisches Recht*, Berlin-Heidelberg.

HORSFALL 2000

N. Horsfall (ed.), *Virgil. Aeneid 7*, Leiden-Boston-Köln.

IULIETTO 2018

M. N. Iulietto, *Dido and Aeneas: An Archetypical Myth at the Roots of the Cultural Dialogue between the Two Shores of the Mediterranean*, «European Journal of Multidisciplinary Studies» III.4, 85-89.

KHAN 2002

H. A. Kahn, Doctissima Dido: *Etymology, Hospitality and the Construction of a Civilized Identity (Vergil, Aeneid 1, 731)*, in P. Defosse (éd.), *Hommages à Carl Deroux*, I: *Poésie*, Bruxelles, 6-12.

LAMBRINI 2017

P. Lambrini, *Alle origini dei beni comuni*, «Iura» LXV, 394-416.

MONTI 1981

R. C. Monti, *The Dido Episode and the Aeneid. Roman Social and Political Values in the Epic*, Leiden.

NETHERCUT 1968

W. R. Nethercut, *Invasion in the Aeneid*, «G&R» XV, 82-95.

NICOLS 2011

J. Nicols, *Hospitality among the Romans*, in M. Peachin (ed.), *The Oxford Handbook of Social Relations in the Roman World*, Oxford.

*Der Umgang mit Flüchtlingen zwischen Moral, Religion und Recht: zu den Reden des Ilioneus in Aen. 1, 539-43 und 7, 228-30*

NYBAKKEN 1946

O. E. Nybakken, *The Moral Basis of hospitium priuatum*, «CJ» XLI, 248-53.

ORTU 2017

R. Ortu, *Plaut. Rud. 975 «Mare quidem commune certost omnibus»*, «JusOnline» III.2, 160-88.

PARATORE 1991<sup>2</sup>

E. Paratore (a cura di), *Virgilio. Eneide, IV: Libri VII-VIII*, traduzione di L. Canali, Milano.

PELLECCHI 2013

L. Pellecchi, *Per una lettura giuridica della Rudens di Plauto*, «Athenaeum» CI.1, 103-62.

POLLIO 2006

D. M. J. Pollio, *Aeneas the Diplomat?*, «NECJ» XXXIII. 3, 187-98.

PURPURA 2004

G. Purpura, “*Liberum mare*”, *acque territoriali e riserve di pesca nel mondo antico*, «ASGP» XLIX, 165-206.

RICOTTILLI 1992

L. Ricottilli, «*Tum breuiter Dido uoltum demissa profatur*» (Aen. 1, 561): individuazione di un «*cogitantis gestus*» e delle sue funzioni e modalità di rappresentazione nell’Eneide, «MD» XXVIII, 179-227.

RIVOLTELLA 2016

M. Rivoltella, *La caesaries di Enea e l’eloquenza dei capelli*, in A. Setaioli (a cura di), Apis Matina. *Studi in onore di Carlo Santini*, Trieste, 589-601.

ROHMAN 2022

J. Rohman, *Le Héros et la déesse. Personnages, stratégies narratives et effets de lecture dans l’Énéide de Virgile*, Paris.

ROSATI 2009

G. Rosati (a cura di), *Ovidio. Metamorfosi*, III: *Libri V-VI*, Milano 2009.

SCHAUER 2007

M. Schauer, *Aeneas dux in Vergils Aeneis. Eine literarische Fiktion in augusteischer Zeit*, München.

SCHMUDE 2021

M. P. Schmude, *Flucht und Migration in Vergils Aeneis und Homers Odyssee*, «Lingue Antiche e Moderne» X, 19-39.

SINI 2008

F. Sini, *Personae e cose: res communes omnium. Prospettive sistematiche tra diritto romano e tradizione romanistica*, «Diritto@Storia» VII, unpag. (<https://www.dirittoestoria.it/7/Tradizione-Romana/Sini-Personae-cose-res-communes-omnium.htm>).

STELLA MARANCA 1930

F. Stella Maranca, *Il diritto romano e l'opera di Virgilio*, «Historia: studi storici per l'antichità classica» IV, 577-605.

SUERBAUM 2016

W. Suerbaum, *Vergil über Ankunft, Aufnahme und Integration von Flüchtlingen*, «Forum Classicum» LIX.3, 128-43.

SUERBAUM 2018

W. Suerbaum, *Die Aeneis als Flüchtlingsepos. Der Dichter Vergil behandelt politische Fragen*, «A&A» LXIII.1, 78-104.